



Heimreglement für die Sana Fürstenland AG

vom 7. Januar 2014

07.71

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Trägerschaft	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsatz	3
II.	Organisation	3
Art. 4	Verwaltungsrat	3
Art. 5	Organisation	4
Art. 6	Leistungsvereinbarung	4
III.	Pensionsverhältnis	4
Art. 7	Aufnahmebedingungen	4
Art. 8	Aufnahme und Eintritt	4
Art. 9	Pensionsvertrag	4
IV.	Taxen	5
Art. 10	Taxen	5
Art. 11	Änderung der Taxen	5
V.	Beschwerden	5
Art. 12	Klagen und Beschwerden	5
VI.	VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 14	Vollzugsbeginn	6

Heimreglement

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 10 lit. a) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau vom 10. Dezember 1998 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Trägerschaft

Die Sana Fürstenland AG ist Trägerin des Betagtenzentrums Schwalbe und des Altersheims Espel; die Sana Fürstenland AG kann auch weitere Heime betreiben. Die Stadt Gossau ist Aktionärin der Trägerin und in dessen Verwaltungsrat vertreten.

Art. 2

Zweck

Die Heime von Sana Fürstenland AG bieten betagten und/oder pflegebedürftigen Einwohnenden von Gossau stationäre und teilstationäre Leistungsangebote und bedürfnis- und fachgerechte Pflege und Betreuung.

Art. 3

Grundsatz

Die Heime von Sana Fürstenland AG stehen unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Organisation

Art. 4

Verwaltungsrat

Die Heime von Sana Fürstenland AG stehen unter der Aufsicht der Stadt Gossau. Die Stadt Gossau ist Vertragsgemeinde des Aktionärbindungsvertrags betreffend die Sana Fürstenland AG. Die Aufsicht wird nach Massgabe der Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags wahrgenommen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Sana Fürstenland AG zu mindestens 90 % von Gemeinden als Aktionäre gehalten wird und damit im Eigentum der öffentlichen Hand steht, wird die unmittelbare Aufsicht über die Heime von Sana Fürstenland AG vom Verwaltungsrat der Sana Fürstenland AG wahrgenommen. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Geschäftsführung, bzw. Geschäftsleitung der Sana Fürstenland AG;
- b) der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements des Verwaltungsrates der Sana Fürstenland AG;
- c) die Festlegung der Taxen unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.
- d) die Festlegung des Pensionsvertrags.

Art. 5

Organisation

Der Verwaltungsrat der Sana Fürstenland AG erlässt ein Organisationsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sana Fürstenland AG decken mit ihrer fachlichen Qualifikation die relevanten Bereiche ab. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sana Fürstenland AG sind mit der Geschäftsführung der Heime nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Geschäftsführung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglieder des Verwaltungsrates der Sana Fürstenland AG.

Art. 6

Leistungsvereinbarung

Die Aufgaben der Sana Fürstenland AG sind in der Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft enthalten.

III. Pensionsverhältnis

Art. 7

Aufnahmebedingungen

In den Heimen von Sana Fürstenland AG werden in erster Linie Einwohnende der an der Trägerschaft beteiligten Gemeinden aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 8

Aufnahme, Eintritt und Vertragsauflösung

Über die Aufnahme entscheidet für die Heime der Sana Fürstenland AG die zuständige Geschäftsführung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Für die Aufnahme oder Vertragsauflösung werden Kriterien der Pflegebedürftigkeit, der Ressourcen der Person und ihrer Angehörigen, des Alters, des Wohnsitzes, der Dringlichkeit und des Verhaltens für das Wohl der Gemeinschaft berücksichtigt.

Art. 9

Pensionsvertrag

Der Verwaltungsrat der Sana Fürstenland AG legt den Pensionsvertrag fest. Dieser regelt namentlich das Folgende:

- a) Beginn und Auflösung
- b) Wohnobjekt
- c) Einstufung der Pflegebedürftigkeit
- d) Anrecht der Bewohnenden auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.
- e) Taxen

IV. Taxen

Art. 10

Taxen

Die Grundlagen der Taxen (Pensionstaxen, Pflgetaxen, Betreuungstaxen, Zusatzleistungen) werden vollumfänglich in einer Taxordnung geregelt.

Abwesenheiten der Bewohnenden berechtigen zu einer Reduktion der Pensionstaxe und dem Entfall der Pflege- und Betreuungstaxe. Einzelheiten regeln der Pensionsvertrag und die massgebliche Taxordnung.

Art. 11

Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden unter Wahrung der Kündigungsfrist vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

V. Beschwerden

Art. 12

Klagen und Beschwerden

Klagen über Mitbewohnende und Mitarbeitende des Heims sind der Geschäftsführung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Mitarbeitenden gegen die Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat vorgebracht werden.

Beschwerde gegen die Trägerschaft können bei der zuständigen Stelle der Stadt Gossau vorgebracht werden.

Soweit nicht Privatrecht Anwendung findet, richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGS 951.1).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Heimreglement für das Altersheim Espel vom 21. November 2002 wird aufgehoben.

Art. 14

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2014 angewendet. Es wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis zugestellt.

Vom Stadtparlament erlassen am 7. Januar 2014

Stadtparlament

Frank Albrecht	Toni Inauen
Präsident	Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Januar 2014 bis 28. Februar 2014.